



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FiV/011/2026

Sachgebiet Finanzverwaltung	Sachbearbeiter Liebig, Katrin	Datum: 19.05.2026
--------------------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft	06.07.2026		öffentlich

Überplanmäßige Ausgaben im Katastrophenschutz

Sachverhalt:

Zur Sicherung kritischer Infrastruktur sowie zur Aufrechterhaltung des Katastrophenschutzes im Gemeindegebiet war die Beschaffung von zwei mobilen Notstromaggregaten notwendig. Aufgrund eines internen Abstimmungsfehlers im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026 wurden für das zweite Aggregat keine Haushaltsmittel (Ansätze) im Vermögenshaushalt eingeplant.

Da die Geräte zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft im Ernstfall unaufschiebbar benötigt werden und Lieferfristen sowie Festpreisangebote einzuhalten waren, wurde die Bestellung bereits ausgelöst. Die Geräte sind mittlerweile geliefert.

Die Kosten:

Die Kosten belaufen sich auf ca. 60.000,00 EUR:

Aggregat 2 (Atlas Copco Typ QAS 60 PD S3A): 53.538,10 EUR
Umbaukosten (ca. da Rechnung noch nicht vorliegt) ~ 5.000,00 EUR

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayGO sind überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie **unabweisbar** (und **unvorhersehbar**) sind sowie die Deckung gewährleistet ist.

1. Sachliche Unabweisbarkeit

Die Sicherung kritischer Infrastrukturen im Katastrophen- und Brandschutz ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 Abs. 1 i. V. m. Art. 56 Abs. 2 BayGO). Die sachliche Unabweisbarkeit dieser Ausgabe ergibt sich aus der Notwendigkeit, einen drohenden Ausfall der kritischen Infrastruktur im Krisenfall abzuwenden. Ein Aufschub der Beschaffung bis zum nächsten Haushaltsjahr ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht zu verantworten und duldet keinen zeitlichen Aufschub.

2. Haushaltsrechtliche Unvorhersehbarkeit

Die Unvorhersehbarkeit im Sinne des Art. 66 Abs. 1 BayGO liegt im konkreten Fall nicht in der sachlichen Maßnahme selbst begründet – diese war planerisch gewollt. Unvorhersehbar ist jedoch die daraus resultierende rechtliche Zwangslage im Haushaltsvollzug:

Aufgrund eines internen Abstimmungsfehlers bei der Haushaltsaufstellung wurde für die Maßnahme kein Haushaltsansatz gebildet. Für die bestellende Fachabteilung, die vom Vorhandensein der Mittel ausging, war das Fehlen des Ansatzes bei Bestellung des Aggregates nicht erkennbar.

Da die zivilrechtlichen Verträge zur Abwendung von Lieferverzug bereits rechtsgültig geschlossen wurden, ist für die Gemeinde eine wirksame, fällige Zahlungsverpflichtung entstanden. Der Eintritt dieser Zahlungsverpflichtung ohne bereitstehende Haushaltsmittel war für den Haushaltsvollzug unvorhersehbar.

Die Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist zur Abwendung finanzieller Folgeschäden (z. B. durch Vertragsbruch oder Schadensersatzforderungen) unerlässlich.

3. Deckung

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe ist im Vermögenshaushalt gewährleistet. Sie erfolgt durch Minderausgaben im Bereich „Anschaffungen beweglichen Anlagevermögens“ auf den Haushaltsstellen 1.xxxx.9350.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja

Gesamtkosten: € ~ 60.000,00 _____

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr sind bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, € 6.132,20 EUR Haushaltsstelle: 1.1400.9350
(HH-Reste 2025) _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, € ~ 55.000,00 Haushaltsstelle: 1.1400.9350 _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtliche Höhe € _____

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, voraussichtliche Höhe € _____

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft (FLW) genehmigt nachträglich die **überplanmäßigen Ausgaben** im Vermögenshaushalt für die Anschaffung eines Notstromaggregates sowie notwendigen Umbaukosten.

- Typ Atlas Copco zum Preis von ~ 53.538,10 EUR und
- Umbaukosten i.H.v. ~ 5.000,00 EUR

im Haushaltsjahr 2026 zur Sicherung der kritischen Infrastruktur im Katastrophenschutz.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Beschaffung sachlich notwendig, zur Abwendung von wirtschaftlichen Folgeschäden sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unaufschiebbar war.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)